

St. Konrad, am 04.02.2026

AZ: Bau-1/2026

Gegenstand: **Teilabbruch, Neu- und Umbau des Bauernhofes, Errichtung eines Festmist- und Güllelagers, Errichtung einer Stützmauer**

RSb

auf Parz. 830/1 und .107, KG 42155 St. Konrad

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Bauwerber Martin Sperl-Huemerlehner und Mag. Melanie Sperl- Huemerlehner haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des bautechnischen Büro Bammer, Bmst. DI (FH) Christof Bammer, Kalkofen 22, 4644 Scharnstein, vom 16.1.2026, AZ Bau-1/2026 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Teilabbruch, Neubau- und Umbau des Bauernhofes, Errichtung eines Festmist- und Güllelagers, Errichtung einer Stützmauer

auf dem Grundstück Nr. 830/1 und .107, KG 42155 St. Konrad angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 oÖ BauO 1994 LGBI. 66/1994 idGF. die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

am 18.02.2026 um 11:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 830/1 und .107, KG 42155 St. Konrad anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

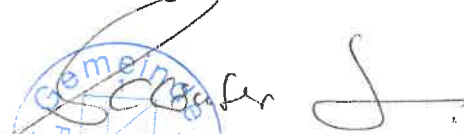
Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie


aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter (z. B. Nachbar) beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie bei der mündlichen Verhandlung nicht anwesend sind oder vor oder während dieser keine Einwendungen erheben, erhalten Sie keine Bescheidausfertigung.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister


Herbert Schönberger



Diese Verständigung ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel und digitale Kundmachung

2. sowie weiters an

Bauwerber: Martin Sperl-Huemerlehner und Mag. Melanie Sperl- Huemerlehner, Sonnenhang 20, 4817 St. Konrad

Planverfasser: Büro Bammer, Bmst. DI (FH) Christof Bammer, Kalkofen 22, 4644 Scharnstein

Angeschlagen: 04.02.2026

Abgenommen:

